

Bundesamt gewährt großzügige Rabatte

Bis zu 50 Prozent weniger Bußgeld müssen Lkw-Fahrer aus ausgewählten osteuropäischen Staaten zahlen



Von Susanne Landwehr

Lkw-Fahrer werden in Deutschland für gleiches Fehlverhalten nicht immer gleich hoch bestraft. So zahlen ausländische Fahrer ab einem Sockelbetrag zum Teil 50 Prozent weniger Bußgeld als ihre inländischen Kollegen. Das geht aus einer „Übersicht über Nationalitäten und Staatenabschläge“ des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) hervor, die der DVZ vorliegt. Der Verein Camion Pro lädt am Mittwoch zu einer Pressekonferenz.

Es geht dabei um eine Liste mit 185 Ländern, 21 erhalten Abschläge. 7 davon sind EU-Mitglieder.

Polen, Tschechien, Ungarn und Kroatien erhalten demnach jeweils eine Ermäßigung von 25 Prozent, Bulgarien, Litauen und Lettland jeweils von 50 Prozent. Lkw-Fahrer aus dem ölreichen Aserbaidschan müssen ebenfalls nur 50 Prozent bezahlen. Dasselbe gilt für Albanien, die Mongolei, Kasachstan oder Weißrussland. Das BAG bestätigte, dass es eine solche Liste gibt und sie auch heute noch angewendet wird.

Es handelt sich um eine Dienst-anweisung von 2017, die jeder Beschäftigte im BAG zu befolgen hat. Die Abschläge gelten nach Aussage des BAG ausschließlich für Fahrer und kommen ab einem Schwellenwert von 250 Euro zum Tragen. Gedeckt ist der Abschlagskatalog

durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Darin steht, dass „das Verschulden der betroffenen Person, aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen“ seien. Die Höhe des Bußgeldes ist in Paragraf 17 geregelt. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro erhoben. Andere Regelungen sind unter anderem im Straßenverkehrsgesetz zu finden. Dort fallen beispielsweise für das Fahren mit mehr als 0,5 Promille 3.000 Euro an.

Der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) ist konsterniert.

► Fortsetzung auf Seite 6

BAG-Rabatte: BGL überrascht

► Fortsetzung von Seite 1

„Dies war uns bisher nicht bekannt“, sagte BGL-Vorstandssprecher Dirk Engelhardt der DVZ. Grundsätzlich sei nichts dagegen einzuwenden, dass nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Fahrers berücksichtigt werde. Es stelle sich aber die Frage, ob Abschläge in der Größenordnung von 25 oder gar 50 Prozent angesichts der in diesen Ländern üblichen hohen Nettospesen beziehungsweise Tagegelder und vor allem unter Berücksichtigung der Kaufkraftparitäten überhaupt angemessen seien.

„Hier ist eine genaue Überprüfung dringend erforderlich“, mahnt Engelhardt an. Bemerkenswert sei, wer wie viel „Bußgeld-Rabatt“ bekomme: Litauen erhalte 50 Prozent, obwohl eine namhafte große Spedition expandiere. Ungarn hingegen gewähre das BAG nur 25 Prozent, obwohl ein dort ansässiges großes Transportunternehmen schrumpfe.

BAG für Ausländer zuständig

Wie es in der Praxis läuft, schildert Polizeidirektor Stefan Pfeiffer von der bayerischen Verkehrspolizeinspektion Feucht. Bei Ordnungswidrigkeiten über 55 Euro behalte die Polizei ein Bußgeld als Sicherheitsleistung ein und überweise es im Nachgang an das BAG. Die Höhe des einbehaltenen Bußgeldes orientiere sich am allgemein gültigen, bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog.

„Hat der Betroffene keine oder weniger Barmittel dabei beziehungsweise zur Verfügung - Stichwort: EC- beziehungsweise Kreditkarte -, wird nur der vorhandene Betrag einbehalten“, so Pfeiffer. Es sei zudem schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen zu berücksichtigen, dass dem Betroffenen auf der Durchreise letztendlich auch noch Geld fürs Tanken oder Essen bleibe. „Das BAG entscheidet im Nachgang, ob es den Restbetrag einfordert“, erklärt Pfeiffer das Vorgehen.

Der BGL hält die Bußgelder grundsätzlich für zu niedrig, um Sozialdumping und unfairen Wettbewerb wirkungsvoll zu bekämpfen. Deshalb fordert er eine generelle Prüfung, inwieweit hierbei nicht die Bußgeld-Größenordnungen von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz oder gegen die Coronamaßnahmen anvisiert werden können. (sl)